



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Jörg Winkelsträter
E-Mail
winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Telefon
0203 2821-229
Datum
06.07.2026

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2025 den beigefügten „Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften“ beschlossen. Er beinhaltet in Artikel 1 Änderungen im Landesnaturschutzgesetz und in Artikel 2 Änderungen im Landesforstgesetz.

Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Mit der Stellungnahme äußern wir uns nur zu den Ziffern, deren Neufassung wir ausdrücklich begrüßen oder ablehnen. Zu den hier nicht erwähnten Neufassungen hat IHK NRW keine Anmerkungen.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt zentrale Elemente des „Ersten Beschleunigungs- und Entlastungspakets“ der Landesregierung um. Ziel ist es, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen sowie bürokratische Belastungen für Verwaltung, Vorhabenträger und weitere Beteiligte zu reduzieren. Dieses Ziel wird von der Wirtschaft grundsätzlich begrüßt.

Der Entwurf enthält eine Reihe von Regelungen, die geeignet sind, Verfahren zu vereinfachen und Entscheidungsprozesse zu straffen. Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

Ersatzgelder (§ 31)

Die Verlängerung der Frist zur Verwendung von Ersatzgeld von vier auf acht Jahre wird begrüßt. Sie schafft mehr zeitlichen Spielraum für die Planung, Bündelung und qualitativ hochwertige Umsetzung von Maßnahmen und kann so zur besseren Zielerreichung im Naturschutz beitragen.

Reduzierung von Doppelregelungen (§ 66)

Die Einschränkung von Beteiligungsregelungen in Fällen, in denen planungsrechtliche Konflikte bereits feststehen (z. B. Flächennutzungsplan versus bestehende Schutzgebietsausweisung), trägt zur Verfahrensvereinfachung bei und vermeidet redundante Prüfungen ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Modernisierung der Verfahrensabläufe (§ 67)

Der Verzicht auf papiergebundene Unterlagen sowie die Deckelung von Fristverlängerungen bei Stellungnahmen stellen zeitgemäße und wirksame Schritte zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren dar.

Beschleunigung bei Befreiungen (§ 75)

Die Kompetenzstärkung der unteren Naturschutzbehörden bei Befreiungserteilungen mit abweichendem Beiratsvotum durch den Wegfall der Entscheidung der kreisfreien Städte und Kreise sowie die Einführung einer vierwöchigen Frist für Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde können dazu beitragen, Befreiungsverfahren zeitlich besser kalkulierbar zu gestalten und Verzögerungen zu vermeiden.

Gleichzeitig beinhaltet der Gesetzentwurf aus Sicht der IHK NRW einzelne Regelungen, bei denen Auswirkungen auf Planungssicherheit, Kostenstrukturen und Investitionsentscheidungen sorgfältig betrachtet werden sollten. Auf diese Punkte wird nachfolgend näher eingegangen.

II. Bewertung im Einzelnen

1. Rückgriff auf den „Fachbeitrag des Naturschutzes“ bei fehlendem Landschaftsplan (§ 7)

Beim Fehlen eines Landschaftsplans, ist bei Entscheidungen nach § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

Nach der Begründung soll hierbei insbesondere auf den Fachbeitrag des LANUK zurückgegriffen werden.

Aus Sicht von IHK NRW ist diese Regelung kritisch zu bewerten, da der Fachbeitrag keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzt, in der Verwaltungspraxis jedoch faktisch als maßgeblicher Bewertungsmaßstab herangezogen werden und Bindungswirkung entfalten kann. Dadurch kommt ein naturschutzfachlicher Maßstab zur Anwendung, der nicht das Ergebnis eines formellen Abwägungs- und Beteiligungsverfahrens ist, wie es für Landschaftspläne vorgesehen ist. Für Unternehmen können dadurch zusätzliche Unsicherheiten entstehen, da Anforderungen und Auflagen weniger vorhersehbar werden können.

Dies kann insbesondere in Regionen ohne Landschaftsplanung zu erhöhten naturschutzfachlichen Anforderungen und damit zu höheren Kosten und längeren Verfahren führen.

2. Neuregelung der Kompensationsflächen – Qualität vor Quantität (§ 31)

Es ist vorrangig zu prüfen, ob Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf besonders geeigneten, landschaftsplanerisch dargestellten Flächen erbracht werden können.

Grundsätzlich kann die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen auf geeigneten Flächen zu einer fachlich besseren Umsetzung und zu effizienteren Verfahren beitragen. Sie wird daher begrüßt.

Aus wirtschaftlicher Sicht sollte jedoch berücksichtigt werden, dass eine zu starke Priorisierung bestimmter Flächen dazu führen kann, dass die Flexibilität bei der Wahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingeschränkt wird, Vorhabenträger auf kostenintensivere Flächen ausweichen müssen und verfügbare Flächen für Kompensationsmaßnahmen insgesamt knapper werden.

Dies kann sich insbesondere bei größeren Vorhaben oder in verdichteten Räumen nachteilig auf die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Projekten auswirken.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig, den Ansatz ‚Qualität vor Quantität‘ so auszugestalten, dass auch künftig praktikable Lösungen möglich bleiben. Entscheidend sollte sein, dass Maßnahmen ökologisch sinnvoll und gleichzeitig realistisch umsetzbar sind. Aus Sicht von IHK NRW sollte der Ansatz ‚Qualität vor Quantität‘ konsequent weitergedacht werden und so auch die bislang enge räumliche Bindung von Ersatzmaßnahmen überprüft werden.

3. Streuobstwiesen – Wegfall der 5-Prozent-Regel und sofortiger Schutz (§ 42)

Mit dem Wegfall der bislang vorgesehenen 5-Prozent-Schwelle tritt der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen nach § 30 BNatschG unmittelbar in Kraft.

Aus Sicht von IHK NRW stellt dies eine faktische Verschärfung des Schutzregimes dar. Zwar verhindert die Regelung nicht grundsätzlich die Umsetzung von Vorhaben, sie kann jedoch in einzelnen Fällen zu höheren Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, erhöhten Kosten für Vorhabenträger oder zusätzlichem Abstimmungsbedarf im Genehmigungsverfahren führen. Die Auswirkungen sind insbesondere bei flächenintensiven Vorhaben sorgfältig zu prüfen.

4. Neue Verordnungsermächtigung zum Schutz von Natura-2000-Gebieten (§ 51a)

Die vorgesehene Möglichkeit, Natura-2000-Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde unter Schutz zu stellen, wird aus Sicht der Wirtschaft besonders kritisch gesehen. Insbesondere die Möglichkeit einer vergleichsweise kurzfristigen, verordnungsbasierten Unterschutzstellung kann die Planungs- und Investitionssicherheit beeinträchtigen sowie bestehende wirtschaftliche Nutzungen einschränken oder verteuern.

Gerade für Industrie-, Gewerbe- und Infrastrukturvorhaben ist ein hohes Maß an langfristiger Rechtssicherheit erforderlich. Vor diesem Hintergrund sollte die Anwendung dieses Instruments klar begrenzt und eng an bestehende Planungsinstrumente gekoppelt bleiben.

III. Weitergehende Anregungen aus Sicht der Wirtschaft

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen zur Beteiligung der Naturschutzverbände – insbesondere die Vermeidung von Doppelbeteiligungen, die Digitalisierung der Beteiligungsverfahren sowie die Begrenzung von Fristverlängerungen – werden ausdrücklich begrüßt. Sie stellen geeignete Maßnahmen dar, um Genehmigungsverfahren effizienter und besser planbar zu gestalten.

Aus Sicht der Wirtschaft kommt es nun darauf an, diesen Ansatz konsequent fortzuführen. Dabei regen wir an:

- Ökokonten und Flächenpools weiter zu stärken. Diese Instrumente ermöglichen eine frühzeitige und qualitativ hochwertige Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, erhöhen die Flexibilität für Vorhabenträger und können gleichzeitig zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen.
- Verwendungsmöglichkeiten für Ersatzgeld zu erweitern. Es sollte geprüft werden, Ersatzmittel künftig flexibler einzusetzen, beispielsweise auch für Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen oder für die ökologische Aufwertung und Reaktivierung ehemals gewerblich oder industriell genutzter Flächen. Dadurch könnten Maßnahmen schneller umgesetzt und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen vermieden werden.
- Die bestehenden Regelungen zum Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnis in NRW nach dem Vorbild guter digitaler Vollzugspraxis weiterzuentwickeln. Ziel sollte ein praxistaugliches, landesweit einheitliches, digitales und transparentes Verfahren sein, das Doppelmeldungen vermeidet, Daten nur einmal erhebt, Betriebs- und personenbezogene Daten schützt und keine über Bundes- oder EU-Recht hinausgehenden zusätzlichen Dokumentationspflichten schafft. Die bestehende SchuKo-App und die Veröffentlichung in @LINFOS sollten auf Vollständigkeit, Nutzerfreundlichkeit, Datenqualität und Beschleunigungswirkung evaluiert werden. Dies kann dazu beitragen den Grundsatz „Qualität vor Quantität“ konsequent weiterzuverfolgen.
- Die Strukturen der Naturschutzbeiräte zu überprüfen. Vor dem Hintergrund, der inzwischen deutlich gestärkten fachlichen Kompetenz der Naturschutzbehörden sollte geprüft werden, ob Umfang und Ausgestaltung der Beiratsbeteiligung weiterhin erforderlich oder zielgerichtet angepasst werden können.
- Die Auswirkungen der Neuregelungen zu evaluieren. Es sollte überprüft werden, ob die vorgenommenen Änderungen tatsächlich zu einer spürbaren Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen. Gegebenenfalls sollten weitere Anpassungen vorgenommen werden, wenn sich zeigt, dass einzelne Beteiligungsregelungen weiterhin zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand oder vermeidbaren Verzögerungen führen, ohne einen entsprechenden fachlichen Mehrwert zu erzielen.

IV. Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält richtige Ansätze zur Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Unternehmen. Er setzt Zielvorgaben aus dem Koalitionsvertrag um und trägt damit zu einer Verbesserung der Standortbedingungen für die heimische Wirtschaft bei. Um die angestrebten Ziele nachhaltig zu erreichen, sollte jedoch darauf geachtet werden, dass neue Regelungen nicht zu zusätzlichen Unsicherheiten oder Kostenbelastungen für die Wirtschaft führen. Um durch die Novelle kurzfristig Wirkung im Sinne der Verbesserung der Standortbedingungen für die Unternehmen zu erreichen, sollte der Entwurf an den genannten Stellen angepasst, die zusätzlich geforderten Maßnahmen angegangen werden und eine zeitnahe Umsetzung erfolgen.

Eine entsprechende Ausgestaltung kann dazu beitragen, sowohl den Naturschutz als auch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen in ein ausgewogeneres Verhältnis zu bringen.



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.